



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgend „AGB“ genannt)

1. Vertragsparteien. Leistungsinhalte und Geltungsbereich

- 1.1 Der Besteller (nachfolgend „Mieter“ genannt) mietet von der Mercedes-Benz AG die XENTRY Diagnosis Hardware gemäß Ziffer 1.3, bestehend aus Hardwarekomponenten und Zubehör sowie hardwarenahe Software, ohne Dateninhalte (nachfolgend „Hardware“ genannt). Die Gesamtheit dieser Elemente wird im Folgenden als „Hardware“ bezeichnet.
- 1.2 Gegenstand dieser AGB sind alle Leistungen der Mercedes-Benz AG im Zusammenhang mit der Überlassung, beispielsweise in Form von Miete von Hardware in all ihren Produktvarianten ungeachtet davon, ob es sich um das gemäß Ziffer 1.3 aktuell bestellbare, oder um ein Vorgängermodell der Hardware handelt. Für unentgeltlich überlassene Hardware gelten die Bedingungen sinngemäß.
- 1.3 Aktuell umfasst die angebotene Hardware je nach Beauftragung durch den Mieter u.a. XENTRY Diagnosis Kit 5, XENTRY Diagnosis Kit 5 Scope , XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und XENTRY Scope sowie Retail Data Storage 2.
- 1.4 Das von der Mercedes-Benz AG freigegebene Zubehör zu der Hardware ist vom Mieter separat zu erwerben, soweit es im Erstauslieferungsumfang nicht enthalten ist.
- 1.5 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die XENTRY Diagnosis Hardware in all ihren Produktvarianten, nur in Verbindung mit der entsprechenden kostenpflichtigen XENTRY Software (insbesondere XENTRY Diagnosis Software) nutzbar ist. Diese XENTRY Software ist von der hardwarenahen Software abzugrenzen, welche gemäß Ziffer 1.1 Bestandteil der Hardware ist. Die Bereitstellung von Applikationen und Dateninhalten (inkl. XENTRY Software) sowie Software- und Datenaktualisierungen sind Gegenstand eines separaten Vertrags und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung von durch die Mercedes-Benz AG bereitgestellten Applikationen und Dateninhalten für den After-Sales“ geregelt. Es obliegt daher allein dem Mieter, die notwendigen Nutzungsrechte an der XENTRY Software kostenpflichtig und durch Abschluss eines separaten Vertrages zu erlangen.
- 1.6 Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist im Internet unter <https://xentry-shop.mercedes-benz.com/> jederzeit abrufbar. Auf Verlangen wird dem Mieter die aktuelle Fassung übersendet.
- 1.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurden, nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderung

- 2.1 Der Mieter ist an die Bestellung 14 Tage gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die Mercedes-Benz AG die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Die Mercedes-Benz AG ist jedoch verpflichtet, den Mieter unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt. Eine Begründung der Nichtannahme der Bestellung ist nicht erforderlich.
- 2.2 Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 2.3 Besteht in einem gesonderten Vertrag eine Regelung zur dynamischen Einbeziehung der jeweils aktuellen Version dieser AGB, so gilt diese vorrangig.
- 2.4 In allen anderen Fällen wird die Mercedes-Benz AG die Mieter hierzu über die Änderungen in Textform (z.B. E-Mail) sechs (6) Wochen im Voraus informieren. Sollte der Mieter nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige in Textform widersprechen, gelten die Änderungen als akzeptiert und mit Ablauf der o.g. Frist von sechs (6) Wochen und der weitergehenden widerspruchlosen Inanspruchnahme der Dienste als übereinstimmend geändert. Sollte der Mieter den Änderungen widersprechen, haben sowohl die Mercedes-Benz AG als auch der Mieter das Recht zur Kündigung dieser AGB bzw. der entsprechenden Beauftragungen mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen. Mercedes-Benz AG verpflichtet sich, den Mieter bei Information über die Änderungen über die Bedeutung des Schweigens bzw. Nicht-Widerspruchs hinzuweisen.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus den jeweiligen Bestellungen. Diese enthalten die genaue Aufstellung der gemieteten Hardware und der Leistungen.
- 3.2 Änderungen konstruktiver bzw. technischer Art, sowie Änderungen des Leistungsumfangs seitens der Mercedes-Benz AG bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen, unter Berücksichtigung der Interessen der Mercedes-Benz AG, für den Mieter zumutbar bleiben.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgend „AGB“ genannt)

3.3 Nach Aufforderung durch die Mercedes-Benz AG ist der Mieter verpflichtet, die Hardware durch die von der Mercedes-Benz AG gelieferte neuere Hardware zu ersetzen. Dies hängt von der Notwendigkeit des Austauschs infolge laufender Weiterentwicklungen der Fahrzeugdiagnosetechnologie, IT-Technologie, Telematik usw. ab. Die jederzeitige Austauschbarkeit der Hardware hat der gemäß Ziffer 8.4 zur Untervermietung berechtigte Mieter in den Mietverträgen mit den Untermietern zu berücksichtigen.

4 Lieferung

4.1 Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Mieter und der Mercedes-Benz AG im Einzelfall in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Liefertermine und Fristen unverbindlich.

4.2 Ist die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses der Mercedes-Benz AG liegt, so verlängert sich der Liefertermin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Der Mieter hat im Falle eines Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, von dem betreffenden Vertrag gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zurückzutreten.

4.3 Kommt die Mercedes-Benz AG in Lieferverzug, so kann der Mieter pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des für die verspätet gelieferte Hardware vereinbarten monatlichen Netto-Mietpreises, insgesamt jedoch höchstens 5% des monatlichen Mietpreises der verspätet gelieferten Hardware. Der Mercedes-Benz AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Mieter gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.4 Die Rechte des Mieters gemäß Ziffer 12 dieser AGB und die anwendbaren gesetzlichen Rechte der Mercedes-Benz AG, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4.5 Die Mercedes-Benz AG ist berechtigt, die zu erbringende Lieferung in Teillieferungen auszuführen, sofern dies dem Mieter zumutbar ist.

4.6 Die Kosten für den Transport der Hardware und sonstige Abgaben bis zum vereinbarten Lieferort gehen zu Lasten des Mieters. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware geht auf den Mieter über, sobald die Hardware am vereinbarten Lieferort an den Mieter oder einen von ihm beauftragten Empfänger übergeben wurde.

5. Preise und Zahlung

5.1 Der Mietpreis wird gemäß den jeweils gültigen Preislisten berechnet und ist bargeldlos zu entrichten. Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Mietpreis monatlich in Rechnung gestellt und ist jeweils am ersten eines Monats im Voraus fällig und zahlbar. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sie dem auf der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben wurde. Der Mieter muss unverzüglich alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen einholen und fortlaufend aufrechterhalten, die erforderlich sind, um Zahlungen an Mercedes-Benz AG vorzunehmen und alle erforderlichen Steuern und Abgaben abzuführen.

Sämtliche Bankgebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Mieters.

5.2 Die angegebenen und vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, werden in Euro beziffert und dürfen um die jeweils anzuwendende nationale Umsatzsteuer oder sonstige indirekte Steuern erhöht werden, sofern weder eine Steuerbefreiung noch ein Nullsteuersatz oder eine Steuerschuldumkehr anwendbar ist. Dabei unterstützt der Mieter die Mercedes-Benz AG bei der Erlangung von Sendungs- oder Transportnachweisen, um bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine umsatzsteuerfreie Rechnungstellung einer grenzüberschreitenden Warenlieferung (z. B. DVD) zu gewährleisten.

Hängt eine Freistellung von der Umsatzsteuer/VAT oder anderen indirekten Steuern von weiteren Voraussetzungen ab, ist die Mercedes-Benz AG berechtigt, einen entsprechenden Umsatzsteuerbetrag oder Umsatzsteuer-Depotbetrag als Sicherheit in Rechnung zu stellen, welcher ohne Zinsen zurückerstattet wird, nachdem die Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind, z.B. Erhalt ordnungsgemäßer Dokumente oder Nachweise.

Ein in der EU-ansässiger Leistungsempfänger teilt seine ihm erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) seines Ansässigkeitslandes bzw. bei Leistungsbezug durch dessen feste Niederlassung, die USt-IdNr des EU-Mitgliedslandes seiner festen Niederlassung mit.

5.3 Bezahlte der Mieter den geschuldeten Mietpreis nicht termingerecht, gerät er nach der ersten Mahnung in Verzug. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Mercedes-Benz AG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, indem sie Zinsen in Höhe des Betrags berechnet, der für den Verzugszeitraum gemäß den geltenden Gesetzen fällig ist. Dieser Betrag kann erhöht werden, wenn die Mercedes-Benz AG einen größeren Schaden nachweisen kann, oder verringert werden, wenn der Mieter nachweisen kann, dass



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgend „AGB“ genannt)

der Schaden geringer ist. Ein Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen ab Fälligkeit der Rechnung stellt eine grobe Vertragsverletzung dar.

- 5.4 Die Mercedes-Benz AG behält sich vor, die Nutzung der Hardware bis zur Rechnungsbegleichung durch den Mieter einzuschränken bzw. zu sperren und gegebenenfalls das Vertragsverhältnis zu beenden.
- 5.5 Wird die Hardware durch eine Neuentwicklung ersetzt oder auf andere Weise auf den neuesten technischen Stand gebracht und in dieser Form auch bei der Mercedes-Benz AG eingeführt, ist die Mercedes-Benz AG zu einer Anpassung des Mietpreises mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten berechtigt. Der Mietpreis wird in dem Verhältnis angepasst, in welchem sich auch die Listenmietpreise gegenüber dem letzten Stand geändert haben. Verlangt die Mercedes-Benz AG eine Mietpreiserhöhung, kann der Mieter innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung den Mietvertrag kündigen.
- 5.6 Gegen Ansprüche der Mercedes-Benz AG kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Mieters aus demselben Mietvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Steuern

- 6.1 Die Vertragsparteien bemühen sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine nach den nationalen Vorschriften sowie nach dem - soweit existent - gültigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen zwischen dem Land des Mieters und der Bundesrepublik Deutschland ("Abkommen") mögliche Verringerung oder einen Fortfall der Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallen können, zu erreichen.
- 6.2 Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Mieters anfallen und die der Mercedes-Benz AG durch die deutschen Steuerbehörden auferlegt werden, werden von der Mercedes-Benz AG getragen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Mieters in dessen Staat auferlegt werden oder zu zahlen sind, werden vom Mieter getragen. Der vorstehende Satz ist nicht anzuwenden auf Steuern vom Einkommen, die in Übereinstimmung mit dem Abkommen auferlegt werden oder einzubehalten sind.
- 6.3 Sofern der Mieter nach den nationalen Vorschriften und nach dem Abkommen, soweit existent, verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß diesem Vertrag einzubehalten, wird der Mieter alles im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür tun, um zu erreichen, dass die Zahlung an die Mercedes-Benz AG zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem ermäßigten Quellensteuersatz gemäß dem Abkommen, soweit existent, oder nach den nationalen Vorschriften besteuert wird.
- 6.4 Sofern der Mieter verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß diesem Vertrag einzubehalten und abzuführen, wird der Mieter ohne schuldhaftes Verzögern der Mercedes-Benz AG die Original-Quellensteuerquittungen der nationalen Steuerbehörde und alle anderen Dokumente übermitteln, aus denen die Mercedes-Benz AG als Steuerzahler, der Betrag der Steuerzahlung, das Steuergesetz und die Rechtsvorschrift, auf denen die Steuerzahlung beruht, der Steuersatz oder die der Steuerzahlung zugrundeliegende Bemessungsgrundlage, sowie das Datum der Steuerzahlung hervorgehen.

Der Mieter ist verpflichtet, eine Kopie der Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse zu senden: withholdingtax@mercedes-benz.com.

Werden die Quellensteuerquittungen der Steuerbehörde und die Dokumente in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ausgestellt, so erklärt sich der Mieter bereit, auf Verlangen der Mercedes-Benz AG eine Übersetzung der Dokumente in die deutsche oder englische Sprache auf eigene Kosten zu veranlassen und die Richtigkeit der Übersetzung amtlich oder durch einen Notar beglaubigen zu lassen.

7. Kleinreparaturen, Sorgfaltspflichten und Haftung des Mieters

- 7.1 Der Mieter haftet für durch äußere Einwirkung verursachte Schäden bis zu einer Reparaturkostenhöhe von EUR 250,- pro Vertragsjahr auch dann, wenn er diese nicht verschuldet hat. Die Haftung des Mieters für von ihm verschuldete Schäden bleibt unberührt.
- 7.2 Der Mieter ist zum sorgfältigen Umgang mit der Hardware verpflichtet. Schuldhafte Schäden, z.B. Beschädigungen aufgrund Missachtung von Sorgfaltspflichten oder unsachgemäßer Behandlung der Hardware werden dem Mieter in voller Höhe, inklusive Transport-, Handling- und Bearbeitungskosten, in Rechnung gestellt. Dem Mieter obliegen u.a. folgende Sorgfaltspflichten:
 - Sicherung der Hardware gegen Diebstahl sowie gegen unbeabsichtigte oder mutwillige Beschädigung.
 - Ausreichender Schutz der Hardware vor Verschmutzung, Beschriftung, Aufkleber und/oder Schutzsiegel nicht verändern.
 - Vermeidung von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung auf die Hardware oder die Batterien der Hardware.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgend „AGB“ genannt)

- Keine Bedienung der Hardware im Regen oder auf einer nassen Oberfläche – Kurzschlüsse und Hardwareschäden werden dadurch vermieden.
- Niemals Flüssigkeiten über die Hardware schütten (Wasser, Lösungs- oder Reinigungsmittel, Öl, etc.) oder Fremdkörper im Gerät lassen.
- Sicherung der Hardware vor Stürzen, keine Entfernung von Gummipuffern.
- Platzierung der Hardware stets auf einer ebenen, rutschsicheren Oberfläche.
- Vermeidung jeglichen Kontakts mit entzündlichen Dämpfen.
- Einhaltung des Mindestabstandes der Hardware zum Boden von 46 cm (18 Zoll).
- Niemals die Gerätelüfter der Hardware abdecken.
- Niemals die Hardware öffnen oder bauliche Veränderungen vornehmen, sofern keine Anweisung des Diagnose User Help Desk (UHD) vorliegt.
- Hinweise zur Verwendung und zum Austausch von Akkus bei Ihrer Hardware sind zu beachten.
- Bedienung des Touchscreens des XENTRY Pad nur mit dem vorgesehenen Stift oder notfalls mit dem Finger.
- Vermeidung von unnötigen Druck-, Zug- und Torsionseinwirkungen auf die Hardware.
- Trennung der Hardware und Kabel nach jedem Gebrauch.
- Ausschließliche Verwendung von geeigneten Stromquellen.
- Ausschließliche Installation von zugelassener Software und Zubehör auf der Hardware.
- Der Mieter darf grundsätzlich Reparaturen nicht selbst in Auftrag geben und nicht durch einen nicht von Mercedes-Benz AG autorisierten Reparateur durchführen lassen.
- Zur Reinigung dürfen nur für IT-Geräte freigegebene, handelsübliche Reinigungsmittel verwendet werden.
- Bei der Nutzung von Hardware gelten im Übrigen die in den „Richtlinien für die Anwendung von XENTRY Diagnosis Hardware“ enthaltenen Sorgfaltspflichten des Mieters.

8. Nutzungsrechte, Nutzungsbeschränkungen und Vertragsstrafe

8.1 Die Hardware ist ausschließlich zu Verwendung durch die berechtigten Nutzer bestimmt. Berechtigte Nutzer im Sinne dieser AGB sind Angestellte oder gesetzliche Vertreter des Mieters.

8.2 Der Mieter verpflichtet sich, die von der Mercedes-Benz AG im Erstauslieferumfang mitgelieferte Hardware, das Zubehör, die Bedienungsanleitungen und sonstige Dokumentationen ausschließlich für den Zweck der Diagnose und Reparatur von Fahrzeugen der Marke Mercedes-Benz und nur in seinem Betrieb zu verwenden. Weiterhin verpflichtet sich der Mieter sicherzustellen, dass sich der berechtigte Nutzer im Sinne Ziffer 8.1, das zu diagnostizierende oder reparierende Fahrzeug und die Hardware, physisch am selben Ort befinden. Eine Nutzung durch Dritte oder zu einem anderen Zweck ist nicht gestattet, es sei denn, die Vertragsparteien haben hierzu etwas anderes vereinbart. Ziffer 8.3 bleibt unberührt.

8.3 Die Hardware darf ausschließlich in dem Land, in dem sie ursprünglich gemietet wurde, genutzt werden. In der Europäischen Union und EFTA-Ländern gemietete Hardware darf im gesamten Wirtschaftsraum der Europäischen Union und EFTA-Ländern zu Zwecken des grenzüberschreitenden Pannendienstes genutzt werden. Ziffer 8.4 bleibt unberührt.

8.4 Ist der Mieter jedoch eine ausländische konzern-eigene Landesvertriebsgesellschaft für Mercedes-Benz und/oder smart, so ist er berechtigt bzw. verpflichtet, die Hardware mittels eines Untermietvertrages den autorisierten Servicepartnern für Mercedes-Benz und/ oder smart oder andere Marken der Mercedes-Benz Group AG und den unabhängigen Wirtschaftsakteuren (nachfolgend zusammenfassend „Untermieter“ genannt) in seinem Vertragsgebiet zur Miete bereitzustellen. **Die ausländische konzern-eigene Landesvertriebsgesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang mit den vorgenannten Untermietern in seinem Vertragsgebiet entsprechende eigene Mietverträge für die Hardware abzuschließen. Die Mercedes-Benz AG wird in diesen Fällen nicht Vertragspartner des Untermieters.**

8.5 Für den Fall, dass die Hardware in die Hände Dritter gelangen, sei es, dass der Mieter oder der berechtigte Nutzer sie vorsätzlich oder fahrlässig unberechtigt weitergeben oder vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, dass sie Dritten unzugänglich sind, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,- je Verstoß an die Mercedes-Benz AG zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

8.6 An unentgeltlich überlassenen Zubehörteilen einschließlich der dazu gehörenden Dokumentationen wird dem Mieter ein einfaches, unentgeltliches und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt.

9. Gewährleistung

9.1 Die Mercedes-Benz AG gewährleistet, dass die Hardware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Mängeln ist.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgend „AGB“ genannt)

9.2 Die Gewährleistung für Hardware beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung. Mangelhafte Hardware bzw. Hardwarekomponenten wird der Mieter der Mercedes-Benz AG auf Anforderung zusenden.

9.3 Im Falle eines Austausches ist die mangelhafte Hardware bzw. die mangelhafte Hardwarekomponente umgehend nach Erhalt der Austauschhardware an die Mercedes-Benz AG zurückzusenden. Für den Rückversand dürfen ausschließlich die von der Mercedes-Benz AG bereitgestellten Rücksendedokumente und Informationen genutzt werden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware geht erst mit Übergabe durch den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person an den von der Mercedes-Benz AG für die Übernahme der Hardware bestimmten Dienstleister über. Nimmt der Mieter keine oder eine verspätete Rücksendung vor, so hat der Mieter den dadurch entstehenden Schaden gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu ersetzen. Insbesondere gehen eventuelle Zoll- und Handlingkosten bei verspäteter Rücklieferung zu Lasten des Mieters.

9.4 Jegliche Gewährleistung entfällt, soweit ein etwaiger Mangel darauf beruht, dass der Mieter oder ein Dritter ohne Zustimmung der Mercedes-Benz AG Hardware verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder diese nicht gemäß den „Richtlinien für die Anwendung von XENTRY Diagnosis Hardware“ betrieben und gepflegt worden sind.

9.5 Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Mieter seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 536c BGB) gemäß Ziffer 12.1 nachgekommen ist. Versäumt der Mieter die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Mercedes-Benz AG gemäß Ziffer 12.1 für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Der nicht angezeigte Mangel ist somit kein Gegenstand der Gewährleistung.

9.6 Liegt kein Gewährleistungsfall vor, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und ggf. Fehlerbeseitigung zu Lasten des Mieters, sofern ein entsprechender Auftrag vorliegt.

10. Support und Service
Support- und Serviceleistungen für die Hardware werden nur dann gewährt, wenn der Mieter sich an die vorgeschriebenen Serviceprozesse hält. Dies bedeutet, dass im Support- oder Servicefall der Diagnose User Help Desk des Mercedes-Benz Customer Assistance Centers kontaktiert werden muss. Die Anweisungen des Diagnose User Help Desk sind verbindlich.

11. Laufzeit, Kündigung und Rückgabe der Hardware

11.1 Die Laufzeit des Vertrags ist unbefristet, sofern der Vertrag nicht zum Ablauf der Mindestmietzeit gekündigt wurde. Die Mindestmietzeit beträgt 42 Monate, danach kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

11.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die Mercedes-Benz AG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter

- nicht mehr dem autorisierten Vertriebsnetz der Mercedes-Benz AG angehört, oder
- für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

11.3 Kündigt die Mercedes-Benz AG fristlos aus wichtigem Grund, so hat die Mercedes-Benz AG die folgenden Rechte:

- Anspruch auf sofortige Herausgabe aller überlassenen Hardware;
- Anspruch auf Zahlung einer etwaigen Wertminderungsentschädigung gemäß Ziffer 11.6.
- Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete für die Dauer der Vorenthalterung der Hardware inklusive der gesamten Ausrüstung sofern der Mieter die Hardware nach Beendigung dieses Vertrages nicht an die Mercedes-Benz AG zurücksendet. Zusätzlich gehen eventuelle Zoll- und Handlingkosten bei verspäteter Rücksendung zu Lasten des Mieters.

11.4 Die Kündigung der Mercedes-Benz AG dieses Vertrages ist durch den gemäß Ziffer 8.4 zur Unter Vermietung berechtigten Mieter rechtzeitig in Textform an den Untermieter weiterzugeben.

11.5 Zum Vertragsende sind die Hardware in vertragsgemäßem Umfang zurückzugeben. Der Mieter hat die gelieferte Hardware gemäß dem vorgeschriebenen Rücklieferprozess zu Lasten der Mercedes-Benz AG zurückzusenden. Im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Kabel sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Mieter trägt die Gefahr, die mit der Rückgabe der Hardware an die Mercedes-Benz AG verbunden ist.
Soweit eine Rückgabe von Hardware oder Hardwarekomponenten aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen ersetzen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgend „AGB“ genannt)

- 11.6 Entsprechen die Hardware nach Vertragsende nicht einem dem Alter und dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechend guten Zustand und sind sie hierdurch im Wert gemindert, muss der Mieter die Mercedes-Benz AG zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands beauftragen und/oder den Minderwert zuzüglich Umsatzsteuer ausgleichen, wenn der Mieter dies gemäß Ziffer 7 aufgrund von Missachtung seiner Sorgfaltspflichten oder aufgrund von unsachgemäßer Behandlung zu vertreten hat.
- 11.7 Eine Verpflichtung zur Rücknahme von Hardware, die der Mieter irrtümlich bestellt hat, besteht nicht. Unbeschadet dessen kann die Mercedes-Benz AG Hardware, die der Mieter irrtümlich bestellt hat, aus Kulanz zurücknehmen, sofern diese originalverpackt und unbenutzt ist. Ein Anspruch des Mieters auf Kulanz besteht nicht. Ein Antrag auf Kulanzrücknahme ist zwingend über ein Support-Ticket im XENTRY Support System unter „XENTRY Diagnosis Administrative Themen“ zu stellen. Die Rücksendung der Hardware darf erst nach Freigabe Mercedes-Benz AG in Textform erfolgen. Im Falle einer Kulanzrücknahme trägt der Mieter die Versand- und Rückversandkosten. Zusätzlich wird dem Mieter eine Aufwandspauschale in Höhe von 250,00 € pro Hardware in Rechnung gestellt.

12. Haftung

- 12.1 Der Mieter ist verpflichtet den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 536c BGB) nachzukommen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dieser der Mercedes-Benz AG hier von unverzüglich in Textform Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Mieter die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Mercedes-Benz AG für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Unabhängig davon ist der Mieter bei äußerlich erkennbaren Transportschäden verpflichtet, den anliefernden Frachtführer bei Empfang der Ware in Textform auf den Transportschaden hinzuweisen und eine Kopie der Beanstandung innerhalb von zwei Werktagen bei der Mercedes-Benz AG einzureichen.

- 12.2 Hat die Mercedes-Benz AG aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Mercedes-Benz AG beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Mietvertrag der Mercedes-Benz AG nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Mercedes-Benz AG für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

- 12.3 Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Mercedes-Benz AG, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In diesen Fällen haftet die Mercedes-Benz AG nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 12.4 Unabhängig von einem Verschulden der Mercedes-Benz AG bleibt eine etwaige Haftung der Mercedes-Benz AG bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

- 12.5 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die die Mercedes-Benz AG aufzukommen hat, der Mercedes-Benz AG unverzüglich in Textform anzuseigen oder von der Mercedes-Benz AG aufnehmen zu lassen.

- 12.6 Schadensersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit verjähren binnen eines Jahres ab der Entstehung des Anspruchs.

13. Übertragung

Der Mieter darf die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger Zustimmung der Mercedes-Benz AG in Textform übertragen.

14. Einhaltung geltenden Rechts

- 14.1 Der Mieter ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Mieter beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht der Mercedes-Benz AG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Mieter bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten ist der Mieter verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der Mercedes-Benz AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgend „AGB“ genannt)

14.2 Der Mieter darf weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus Waren oder Technologien inkl. solcher, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wurden, verkaufen, exportieren oder reexportieren.

UND/ODER

Der Mieter darf auch weder direkt noch indirekt geistige Eigentumsrechte oder Geschäftsgeheimnisse verkaufen, liefern, ausführen, lizenziieren oder auf andere Weise übertragen sowie Rechte auf Zugang oder Wiederverwendung von Materialien oder Informationen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder als Geschäftsgeheimnis geschützt sind, in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, möglichen Unterlizenznahmern die Verwendung solcher Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen oder anderen Informationen in Verbindung mit Produkten, die in der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates aufgeführt sind, und direkt oder indirekt für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder den Export in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind, zu untersagen.

14.3 Der Mieter wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 14.2 nicht durch (weiterführende) Dritte in der Handelskette, einschließlich durch mögliche Wiederverkäufer und/oder mögliche Unterlizenznahmer solcher Rechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen, vereitelt wird.

14.4 Der Mieter hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 14.2 vereiteln würden.

14.5 Jeder Verstoß gegen die Ziffern 14.2, 14.3 und 14.4 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und Mercedes-Benz ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages und die Entschädigung für alle Kosten, Schäden oder Haftungen, die Mercedes-Benz aufgrund der Verletzung dieser Klausel entstehen, einschließlich der Verhängung von Geldbußen, geltend zu machen.

14.6 Der Mieter hat Mercedes-Benz unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 14.2, 14.3 oder 14.4 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 14.2 vereiteln könnten. Der Mieter ist verpflichtet, Mercedes-Benz innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Ziffern 14.2, 14.3 und 14.4 zur Verfügung zu stellen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Anwendung etwaiger Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenauf ist ausgeschlossen.